



Sportclub Baierbrunn e.V.

SATZUNG

Fassung vom 21. März 2024

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins sowie Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der am 28. September 1928 gegründete Verein führt den Namen "Sportclub Baierbrunn e.V.", abgekürzt "SCB".
- (2) Die Vereinsfarben sind "Weiß und Blau".
- (3) Sitz des Vereins ist 82065 Baierbrunn.
- (4) Der Verein ist unter VR8267 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV), sowie der zuständigen Fachverbände und will diese Mitgliedschaften beibehalten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Pflege und Förderung des Jugend- und des Amateursportes
- (2) Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über die Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Fortsetzung

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SCB kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (2) Mitglieder welche dem SCB langjährig angehört haben, oder sich um ihn verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu erklären.

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Fortsetzung

- (3) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - o wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - o wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
 - o wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens und
 - o wegen unehrenhaften Handlungen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Den Mitgliedern ist es untersagt, ohne Zustimmung des Vereins oder der übergeordneten Verbände bei vereinsinternen Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte anzurufen.

§7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die in leichteren Fällen gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - o Verweis
 - o zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§8 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr und evtl. außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Abteilungsversammlungen entscheiden über abteilungsspezifische Beiträge und tragen ihre Entscheidung dem Vorstand zur Genehmigung vor.
- (3) Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
- (4) Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (5) Beitragsermäßigungen werden nur gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt.
Diese muss, außer bei Rentnern, jährlich neu bis zum 31.12. des Vorjahres vorgelegt werden.
- (6) Es gilt grundsätzlich die dem Alter am 31.06. des Beitragsjahres entsprechende Altersstufe.
- (7) Bei Eintritt in den SCB nach dem **01.07.** eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
Bei der Wahl des Jugendleiters sowie bei Abteilungsversammlungen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern zu.
Minderjährige Mitglieder können durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden.

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Fortsetzung

- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jedoch an den Versammlungen jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können grundsätzlich alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - o die Mitgliederversammlung
 - o der geschäftsführende Vorstand
 - o der Gesamtvorstand
 - o der Vereinsausschuss
 - o die Mitarbeiter

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher und wird an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- Emailadresse versandt. Zusätzlich wird die Einladung durch Aushang in den Verein Schaukästen und durch Zeitungs- Veröffentlichung im „Isar Kurier“ mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.
Die Pflicht der zeitnahen Mitteilung von Datenänderungen, wie Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse an den Verein, hat das Mitglied.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - o der Vorstand beschließt
 - o mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (5) Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - o Bericht des Vorstandes
 - o Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - o Bericht der Abteilungsleiter
 - o Entlastung des Vorstandes
 - o Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
 - o Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - o Verschiedenes

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

§11 Mitgliederversammlung

Fortsetzung

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können gestellt werden:
 - o von den Mitgliedern
 - o vom Vorstand und
 - o von den Abteilungen über ihre Abteilungsleiter.
- (11) Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- (12) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde.
- (13) Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:

als geschäftsführender Vorstand – bestehend aus:

- o dem 1. Vorsitzenden
- o dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- o dem Hauptkassier
- o dem Schriftführer
- o dem Jugendleiter
- o dem Beisitzer Sport
- o dem Beisitzer Technik

Der geschäftsführende Vorstand kann um bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder erweitert werden.

- (2) als Gesamtvorstand – bestehend aus:

- o dem geschäftsführenden Vorstand
- o den Abteilungsleitern

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

§12

Der Vorstand

Fortsetzung

- (4) im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
- (5) bei Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1.Vorstands. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- (6) der Jugendleiter kann auch in einer besonders einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt werden (vergl. §9 Ziff.1).
- (7) die Einberufung dieser gesonderten Versammlung geschieht entsprechend §11 der Satzung.
- (8) die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (9) die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (10) der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes beantragen.
- (11) er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (12) beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (13) Der Verein kann sich zur Regelung interner Geschäftsabläufe und Aufgaben Ordnungen geben.
Für den Erlass, Änderungen und Aufhebung ist das jeweilige Vereinsorgan zuständig. Von den Vereinsorganen erlassene Ordnungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- (14) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- (15) Der 1.Vorstand und der 2.Vorstand, sowie der Schriftführer haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse – wenn nötig oder erwünscht – beratend teilzunehmen.

§13

Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis des Vereins gehören:
 - o die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - o die Trainer
 - o die Übungsleiter
 - o die Platz- Geräte- und Zeugwarte
 - o die Schieds- und Kampfrichter
 - o die Kassenprüfer
 - o die Betreuer der Räumlichkeiten des Sport- und Bürgerzentrums

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

§14 Ausschüsse

Fortsetzung

- (1) Bedarf können für verschiedene Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von dem zuständigen Leiter einberufen und geleitet.

§15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch den Gesamtvorstand gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, ein Jugendwart sowie bis zu zwei (2) Beisitzer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Versammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 11 (3) der Satzung entsprechend.

§16 Protokollierung der Beschlüsse

- () Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll (Niederschrift) anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§18 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptkasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden jedes
- (2) Jahr von zwei zu bestimmenden Kassenprüfern des Vereins überprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Hauptkassierers.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Satzung des Sportclub Baierbrunn e.V.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn:
- o es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - o von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall einer Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen evtl. in der Zwischenzeit in Baierbrunn neu gegründeten, als gemeinnützig anerkannten Sportverein, oder an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2024 genehmigt.

Mit der Eintragung beim Amtsgericht München - Registergericht VR 8267 - am 02.05.2024 tritt die geänderte Satzung in Kraft.

Baierbrunn am 21. März 2024